

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Flomborn
vom 26.10.2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flomborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flomborn folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flomborn vom 26.10.2001

I. Nutzungsgebühren

- | | |
|---|-------------------|
| 1.) Die Gebühr für die Überlassung eines Grabes beträgt je Grabstelle | |
| für ein Reihengrab | 310,00 EUR |
| für ein Wahlgrab | 620,00 EUR |
| 2.) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestat- | |
| tungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/30 der zu | |
| diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1) zu zahlen | |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------------------|
| 1.) Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten | |
| a) 5. Lebensjahr ab | 310,00 EUR |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 155,00 EUR |
| 2.) Für die Beisetzung einer Urne | 155,00 EUR |

III. Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| 1.) Für die Benutzung der Leichenhalle einschl Reinigung | 130,00 EUR |
| 2.) Für das Einstellen einer Urne | 30,00 EUR |

Für Gräber, bei denen Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, beträgt die Gebühr für das Abräumen durch die Gemeinde je Grabstelle

155,00 EUR

IV. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|-------------------|
| 1.) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Gedenkplatten- | |
| wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 25,00 EUR |
| 2.) Für die Genehmigung von Grababdeckplatten wird eine Gebühr | |
| in Höhe von | 155,00 EUR |

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.01.1998 außer Kraft.

Flomborn, den *26. 10. 01*

W. Rauschkolb
(Rauschkolb)
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.